



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Cl., G.: Reichsspiegel : (vom 25. November bis zum 8. Dezember)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Reichs Spiegel

(vom 25. November bis zum 8. Dezember)

Die Kanzlerkrise von 1913

Der Auszug von Zabern — die Tatsachen — ihre Gesetzmäßigkeit — Regierungstaktik — ihre Folgen im Reichstage — die wahren Schuldigen — böse Aussichten

Zabern. Der trübe Vormittag eines Dezembertages ohne Schnee mit tiefhängenden Nebelschwaden. Das sonst so freundliche Städtchen am Fuße der „Zaberner Steige“ macht einen mürrischen Eindruck. Hier und da stehen zwar Bürger und Handwerker zusammen und scheinen sich etwas zuzuraunen, aber doch sieht das ganze Bild leer aus. Auf der Hauptstraße, die abfallend vom alten Schloß über die hochgewölbte Kanalbrücke zum Bahnhof führt, bewegen sich militärische Fahrzeuge; sie rollen so schnell den Hang hinunter, als eilten sie aus dem unfreundlichen Ort fortzukommen, und ihre Räder kreischen schmerzhaft unter dem Druck der Bremsklötze. Bald öffnen sich auch die mächtigen Torflügel des Schlosses und in langen Reihen, Sektion auf Sektion strömen die fast kriegsstarke Kompagnien heraus auf den Schloßplatz, um dann rechter Hand zum Bahnhof abzubiegen. Die beiden Zaberner Bataillone des 2. Oberrheinischen Infanterieregiments Nr. 99 verlassen die Stadt und beziehen Baracken des Truppenübungsplatzes Hagenau. Mitten im Winter? Mitten in der Ausbildungsperiode? — Der Kaiser hat es befohlen! — Warum? Weshalb? — Ihr hört es, der Kaiser hat es befohlen!

Das kam so: ein junger, unreifer Leutnant war gegen seine elsässischen Rekruten taktlos, wie junge Leute, nicht nur Leutnants gelegentlich taktlos sein können. Er ist dafür eingesperrt worden: wegen Zuwiderhandeln gegen das Verbot, das Wort *Wackes* zu gebrauchen und wegen vorschriftswidriger Behandlung von Untergebenen. Dem Redakteur des Zaberner Anzeigers gab dieser Vorgang Anlaß, Offiziere und Unteroffiziere des Regiments in der gröblichsten Weise anzugreifen und die Bevölkerung gegen die Offiziere aufzureizen. Zwischen dem 8. und 10. November wurden insolgedessen Offiziere wiederholt, z. B. durch Ansammlungen vor ihrem Stammlokal belästigt.

Am 16. November flog das Gerücht auf, Leutnant von Forstner habe in der Instruktionstunde die französische Fahne beschimpft. Im Zaberner Anzeiger ging die Heße in verschärfter Form weiter, und in der deutschen wie in der französischen Presse erschienen die tollsten Behauptungen. Die Versekung

Forstners wurde gefordert. Unter dem Druck dieser Gerüchte, die, wenn man das Material nachträglich in Ruhe durchstudiert, den Eindruck einer systematischen, nach ganz bestimmten Grundsätzen geleiteten Agitation entstehen lassen, steigerte sich die Annäherung eines Teils der Zaberger Bevölkerung dem Militär gegenüber so, daß der Garnisonälteste, Oberst von Reuter, aus seiner Reserve heraustreten mußte, zum Schutz von des Königs Noth.

Am 26. November werden Offiziere, die sich auf der Straße zeigen, von johlenden Burschen und Kindern umringt; am 28. wird in Dettweiler schon eine geschlossene Abteilung beschimpft und auf dem Schloßplatz, der sich vor dem als Kaserne eingerichteten Schloß hinzieht, werden vom Dienst heimkehrende Offiziere beleidigt, mit Steinen beworfen usw.

* * *

Schon in den ersten Novembertagen hatten die im Wirtshaus belästigten Offiziere feststellen müssen, daß sie bei der ordentlichen städtischen Polizei keinen Schutz finden konnten: auf der Wachtstube befand sich nur ein Mann als Hüter der Ordnung und der konnte seinen Posten nicht verlassen. Am 26. November waren einzelne Individuen so aggressiv, daß Tötlichkeiten befürchtet werden mußten; zwei von ihnen wurden durch Wachmannschaften des Regiments festgenommen und der Polizei überwiesen. Am 28. November schützten sich die umringten und angebrüllten Offiziere, darunter der schwer beleidigte Leutnant von Forstner, durch Verhaftung ihrer Beleidiger, die sie nach dem ihnen gesetzlich zustehenden Ehrennotwehrrecht mit der blanken Waffe hätten zum Schweigen bringen dürfen. Um solchem Unheil vorzubeugen hat Oberst von Reuter den Schloßplatz räumen lassen und Patrouillen durch die Straßen geschickt, die jede Menschenansammlung verhinderten. Bei der Räumdung des Schloßplatzes wurden siebenundzwanzig Personen verhaftet und aus Gründen, die sich vielleicht aus den lokalen Verhältnissen ergeben, die jedenfalls noch nicht aufgeklärt sind, in einem Keller des Schlosses die Nacht über in Gewahrsam genommen.

* * *

Die juristische Seite des militärischen Vorgehens findet in zwei Aufsätzen der Kölnischen Zeitung und einem in der Kreuzzeitung übereinstimmende Beleuchtung. Der Havelberger Amtsrichter, Herr Dr. von Ratte, ein Mann der äußersten Rechten, stützt seine Beweisführung ganz allgemein auf Otto Meyers Darlegungen in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Er stellt mit Mayer fest, „daß das Heer auf Grund seiner verwaltungsrechtlichen Selbstverteidigung (ich möchte noch lieber sagen, auf Grund der ihm übertragenen polizeilichen Funktionen) seine Dienstgebäude, Übungsplätze, Festungswerke usw. selbstständig gegen Angriffe schützt. Alle Formen der Gewaltanwendung mögen dazu dienen. Die Festnahme der Person des Angreifers kann dabei um der begangenen strafbaren Handlung willen nach den Regeln der Strafprozeßordnung

zulässig sein, aber auch ohne das dient sie als einfaches Verhinderungsmittel nach selbstverständlichem Rechte, wie oben ausgeführt. Und zwar ist sie hier immer das verhältnismäßig gelindere Mittel. Denn die Erlaubnis zum Gebrauch der Waffe fügt das ausdrückliche Gesetz (Gesetz vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs) noch obendrein hinzu.“ (Mayer Bd. I, S. 374.)

„Aber,“ fährt Ratté fort, „der Geschäftsbetrieb der Heeresverwaltung beschränkt sich nicht auf militärische Gebäude. Er entfaltet sich auch in Märschen, Paraden, Aufstellungen auf öffentlichen Straßen usw. Hier ebenso wie im eigenen Hause übt das Militär seine eigenen polizeilichen Funktionen gegen Störungen jeder Art aus. Die Straße wird durch Posten gesperrt, der eilige Fußgänger, der den Fahrweg passieren will, sieht sich mit Gewalt daran verhindert. Er muß warten, bis das Militär vorüber ist, und würde z. B. ein Fuhrmann es wagen, mit seinem Wagen durch die Reihen der marschierenden Soldaten hindurch zu fahren, so wäre es ein vollkommen ordnungsmäßiges Verhalten des Truppenführers, ihn durch Soldaten festnehmen und auf die nächste Polizeiwache führen zu lassen. Das ist nicht, wie es scheinen könnte, einfache Gewalt, sondern Selbstverteidigung einer gegen Störungen allerdings sehr empfindlichen öffentlichen Gewalt, Polizei.“ (Mayer a. a. D.)

Tiefer noch steigt mit seinen Beweisen Herr Dr. Kahn, ein bekannter Rechtsanwalt in Mainz, der konservativer Gesinnung nicht verdächtig ist.

Von den vielen rechtlichen Anfechtungen, die die einzelnen Vorfälle erfahren haben, kommen, nach seiner Auffassung, insbesondere die nachfolgenden drei Punkte in Betracht:

„1. Der Vorfall vom 28. November auf dem Schloßplatz in Zabern (Aufforderung der Menge zum Auseinandergehen nach erfolgtem Signal, Verhaftung verschiedener Personen und deren Inhaftierung in der Kaserne während der Nacht).

2. Die Frage des Verhaftungsrechts der Posten und Wachen gegen Zivilisten überhaupt.

3. Der Vorfall in Dettweiler (Verhaftung des Schuhmachers Blank unter dem Verdacht, ein beleidigendes Wort gerufen zu haben; Gebrauch der Waffe gegen Blank bei dessen Versuch, sich der Verhaftung zu entziehen).

Die wichtigste gesetzliche Grundlage für alle drei in Betracht kommenden Punkte ist das preußische Gesetz vom 20. März 1837, das zufolge Artikel 61 der Reichsverfassung auch im Reiche gilt, während für Elsaß-Lothringen ein inhaltlich gleichlautendes Gesetz unter dem 28. März 1872 erlassen ist. Mit diesem Gesetz steht im engsten Zusammenhang die Verordnung vom 17. August 1835 und die zu dem Gesetz erlassene kriegsministerielle Instruktion vom 1. Mai 1851. Für den Vorfall vom 28. November kommt nun zunächst § 11 des Gesetzes von 1837 in Verbindung mit § 8 der Verordnung von 1835 in Anwendung, welcher lautet:

Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinanderzutreiben und die Ruhe wiederherzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandierende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen, auseinanderzugehen und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder den durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

Es ist zweifellos, daß dieser § 8 der Verordnung nur dann Anwendung findet, wenn die Militärbehörde auf Requisition der Zivilbehörde vorgegangen ist (vgl. besonders Endres, der militärische Waffengebrauch, Berlin 1903, Seite 135). Eine solche Requisition lag zweifellos nicht vor, jedoch ist nach der Instruktion vom 1. Mai 1851 die Verwendung des Militärs auch ohne Requisition zulässig, wenn:

1. bei Störung der öffentlichen Ruhe durch Exzesse der Militärbefehlshaber bei Beobachtung des Auftritts nach Pflicht und Gewissen findet, daß die Zivilbehörde mit der Requisition um Militärbeistand zu lange zögert, indem ihre Kräfte nicht mehr zureichen, die Ruhe herzustellen.

2. Wenn die Zivilbehörde durch äußere Umstände außerstande gesetzt ist, die Requisition rechtzeitig zu erlassen.“

Delius hat nun im Archiv für öffentliches Recht, 1896, Seite 143 bezweifelt, ob die Instruktion angesichts des Artikels 36 der preußischen Verfassung noch in Geltung steht. Rahn möchte die Frage jedoch bejahen: jedenfalls gilt nach seiner Auffassung die Instruktion zufolge des Artikel 61 der Reichsverfassung. „Es wäre daher das Vorgehen des Obersten Reuter vom 28. November dann nicht als gesetzwidrig zu erachten, wenn nachweisbar wäre, daß 1. ein „Auflauf“ auf dem Schloßplatz in Zabern stattgefunden hätte, und 2. die Zivilbehörde eine Requisition verzögert hätte, bzw. durch äußere Umstände außerstand gesetzt gewesen wäre, die Requisition rechtzeitig zu erlassen. Wären die Voraussetzungen nachgewiesen — ob dies geschehen kann, ist Sache der eingeleiteten Untersuchung —, so wäre dann zunächst lediglich nachgewiesen, daß die bewaffnete Macht zum Einschreiten überhaupt befugt, insbesondere auch befugt gewesen wäre, den Befehl zur Räumung des Platzes zu erlassen. Rechtfertigt sich aber auch die Verhaftung, oder besser gesagt, vorläufige Festnahme, der nach der Aufforderung noch auf dem Platz gebliebenen Personen und deren Inhaftierung in der Kaserne während der Nacht? Daß die Festnahme solcher Personen, die nach der Aufforderung sich noch auf dem Platz, gleichviel aus welchen Gründen, befanden, an sich zulässig ist, ist kaum ein Zweifel. Schon zunächst auf Grund des § 127 der Str. P. O., da ein Vergehen nach § 116 des Str. G. B. in Frage gekommen wäre. Bei dieser vorläufigen Festnahme wäre jedoch nach § 128 der Str. P. O. zu verfahren gewesen, d. h. die Festgenommenen hätten sofort dem Amtsrichter vorgeführt werden müssen.

Eine vorläufige Festnahme ist jedoch auch weiter wohl noch auf Grund der Erwägung als gegeben zu erachten, weil, wenn das weitergehende Recht des Waffengebrauchs gegeben ist, dann damit implicite das mindere Recht

der Festnahme als zulässig erscheint. Dazu kommt aber auch, daß § 4 der Instruktion vom 29. Januar 1881 (Preußisches Justizministerialblatt, Seite 35) bestimmt, daß „Wachen“ auch solche Personen festnehmen können, welche ihren Anordnungen nicht Folge leisten, wenn es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt. Man könnte daher, falls die am 28. November auf dem Schloßplatz angerückte Mannschafft als „Wache“ im Sinne dieser Instruktion zu gelten hätte — auch dies kann erst nach genauer Feststellung des Tatbestandes entschieden werden —, die Festnahme auf Grund des § 4 der Wachinstruktion rechtfertigen. Liegt nun aber eine Rechtswidrigkeit nicht darin, daß die Inhaftierten nicht sofort der Polizei übergeben bzw. dem Amtsrichter vorgeführt wurden? Würde sich das am 28. November eingeschlagene Verfahren nur nach strafprozessualen Grundsätzen, insbesondere § 127 und 128 regeln, so wäre diese Frage zu bejahen, sofern natürlich die Möglichkeit dieses Vorgehens gegeben war, was, wenn etwa die Inhaftierung gegen Abend erfolgte, zweifelhaft erscheint. Hier dreht es sich jedoch auch zweifellos um eine Festnahme auf Grund der oben zitierten besonderen militärischen Vorschriften, die ein Festnahmerecht sui generis schaffen, auf das nicht kurzerhand die strafprozessualen Grundsätze zur Anwendung kommen. Nach § 16 der vorerwähnten Wachinstruktion sind auch die Wachen berechtigt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ruhe diese Maßregeln erfordern. Es würde daher eventuell Sache der Tatuntersuchung sein, festzustellen, in welchem Umfang diese Voraussetzungen gegeben waren, und ob danach das Zurückbehalten der festgenommenen Personen in der Kaserne während der Nacht sich als rechtswidrig darstellt oder nicht.

Was nun Punkt 2 betrifft, nämlich das Recht der Posten, Wachen und Patrouillen zur Verhaftung von Zivilisten überhaupt, so sind zunächst auch hier wiederum die Grundsätze des § 127 und 128 der Strafprozessordnung, daneben aber auch die bereits zitierten §§ 4 und 16 der Wachinstruktion von 1881 maßgebend. Zweifellos sind gegen das Militär geschleuderte insultierende Zurufe zunächst mindestens Beleidigungen im Sinne des § 185 des St. G. B., so daß also die Betroffenen sich einer strafbaren Handlung schuldig machen.“

Auf Punkt 3, den Vorfall in Dettweiler, hält auch Rahn das Gesetz vom 20. März 1837 anwendbar, „weil man die zum Felddienst ausgerückte Abteilung wohl zwanglos als ‚Kommando‘ im Sinne des § 1 dieses Gesetzes ansehen kann. Waren die Inhaftierenden der Meinung, daß der Festgenommene das beleidigende Wort gerufen hat — ob sie dieser Meinung sein durften, was für die Frage des Dolus ja recht erheblich ist, muß auch durch die Untersuchung erst festgestellt werden — so war seine Festnahme auf Grund des § 127 St. P. D. gerechtfertigt. Hätte er sich nunmehr dieser Festnahme zu entziehen versucht, — nach den Zeitungsberichten war dies offenbar der Fall —,

so war § 4 des Gesetzes anwendbar, der bestimmt, daß wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete zu entspringen versucht, das Militär sich der Waffe zur Fluchtverhinderung bedienen darf. Arrestation im Sinne des Gesetzes ist jedoch auch die vorläufige Festnahme. (Vergl. den Aufsatz von Deltus im Archiv für öffentliches Recht 1896, Seite 135).“

Diese Feststellungen der beiden Juristen sind besonders deshalb wertvoll, weil daraus klar hervorgeht, daß die vorhandenen bürgerlichen Gesetze ausreichen, um das Verhalten des Militärs korrekt erscheinen zu lassen, daß also weder von Rechtsbruch, noch von Diktatur des Säbels und Rechtsunsicherheit gesprochen zu werden braucht.

Das Gesagte gilt freilich mit einer Einschränkung: Oberst von Reuter durfte die 27 Verhafteten nicht bei sich in der Kaserne behalten; er mußte sie der Polizei übergeben, die sie dann am nächsten Morgen dem Gericht vorzuführen hatte. Warum das nicht geschehen, ist Gegenstand der Untersuchung. Ob die Untersuchung etwas zutage fördert, was das Verhalten des Garnisonältesten erklärt, kann bezweifelt werden, da ja gerade hierüber die Ansichten von Zivil- und Militärbehörde diametral auseinanderlaufen. Herr Dr. Kahn glaubt manches durch die Unzulänglichkeit der Gesetzesvorschriften erklären zu können. Unbedingt stimme ich ihm bei, wenn er ausführt: „Aus dem Vorstehenden erhellt wohl ohne weiteres, daß soweit sich die einzelnen Tatbestände bis jetzt übersehen lassen, die Rechtsfragen vielfach auf des Messers Schneide stehen und selbst dem geschulten Juristen zum Teil eine harte Nuß aufzuknacken geben. Es ergibt sich daraus, mit um wieviel größeren Schwierigkeiten der juristische Laie, und dies ist schließlich auch ein höherer Offizier, bei der Erwägung, wie weit er gehen kann, zu kämpfen hat. Fühlt er nunmehr als Offizier die Notwendigkeit eines energischen Vorgehens, als eine vom militärischen Standpunkt aus gegebene *dira necessitas*, so ist es leicht zu denken, in welche Pflichtenkollision hier der militärische Befehlshaber geraten kann.“ Aber, möchte ich hinzufügen, kein deutscher Befehlshaber wird einen Augenblick im Zweifel darüber sein, in welcher Richtung er sich entscheidet, sobald er die innere Überzeugung gewonnen hat, daß er von den in Friedenszeiten bestellten Hütern des Gesetzes keinen ausreichenden Schutz für die ihm anvertraute Truppe finden kann. Dann setzt er eben seine persönliche Existenz ein und wendet die Machtmittel an, die ihm das Gesetz für solche Ausnahmefälle zur Verfügung stellt. Herr Oberst von Reuter hat seine Stellung gewagt! Allerdings hat er in einem Punkt seine Machtbefugnisse überschritten; aber doch nur in einem formellen. Denn es kommt doch für die Praxis schließlich auf dasselbe heraus, ob man in Polizeigewahrsam oder in Militärhaft gehalten wird. Er soll damit beileibe nicht entschuldigt werden: die Konsequenzen einer Verwischung der Grenzen zwischen Militärrecht und Zivilrecht wären für die persönliche Sicherheit des einzelnen Staatsbürgers zu weittragend, als daß man das formelle Vergehen gering achten dürfte. Dennoch sollte eins dem Obersten nicht ver-

geffen werden: er hat durch sein Einschreiten Ärgeres verhindert; er hat verhindert, daß seine jüngeren Offiziere zur Selbsthilfe griffen und sich gegen die öffentlichen Beleidigungen mit der blanken Waffe verteidigten. Und dazu wären sie voll berechtigt, ja verpflichtet gewesen, wenn der Garnisonälteste ebenso faumselig gewesen wäre wie die Zivilbehörde.

* * *

Wie konnten nun diese lokalen Verhältnisse zu einer Kanzlerkrise führen? Wie war es möglich, daß der oberste verantwortliche Beamte des Reichs wegen jener Vorgänge sich einer Behandlung durch den Reichstag hatte aussetzen lassen müssen, deren wir Zeuge gewesen sind? Behalten wir im Auge, daß Zabern im Elsaß liegt, lassen wir aber unerörtert, wie weit die allgemeine Politik in den Reichslanden die Verhältnisse in Zabern beeinflusst hat, so bleibt doch eine auffällige Tatsache bestehen, die der Aufklärung dringend bedürftig ist: die Tatsache, daß die der Armee feindlich gesinnte Presse, ebenso wie die ultramontane und die französische, Wochen hindurch Unwahrheiten in die Welt setzen konnte, ohne daß dagegen von amtlicher Seite aufgetreten wurde! Warum wurde nicht sofort nach den ersten Veröffentlichungen des Zaberner Anzeigers durch den Statthalter verkündet, daß der Leutnant von Forstner bestraft sei? Warum wurde nicht sofort nach der ersten Meldung des Obersten von Reuter (vor dem 10. November), daß die Bevölkerung unruhig sei, ein verstärktes Gendarmerie- Detachement nach Zabern gelegt? Warum wurde die Staatsanwaltschaft in Zabern nicht angewiesen, dem Zaberner Anzeiger scharf auf die Finger zu sehn und das Erscheinen aufreizender Artikel zu verhindern? Warum traf nicht spätestens am 27. November ein starkes Schuzmanns- oder Gendarmerieaufgebot aus Straßburg in Zabern ein? Warum ist in Zabern nicht durch öffentlichen Anschlag gewarnt worden, den Hezereien anonymen Zeitungsschreiber zu glauben? Alle solche Maßnahmen werden getroffen, wenn auch nur zehn Arbeiter die Köpfe zusammenstecken und ein ängstlicher Unternehmer für eine Maschine besorgt ist. Sogar Militär wird aufgeboten, wenn irgendwo materielle Werte gefährdet scheinen, — dann sind unsere Offiziere und Unteroffiziere gerade gut, und sie müssen antreten ohne Rücksicht darauf, ob der Herr Fabrikant ein anständiger Kerl ist oder ein Leuteschinder. Wenn aber durch eine Lappalie, lediglich weil es dem Redakteur eines Lokalblattes gefällt, die Sicherheit eines ganzen Offizierkorps bedroht ist, dann versagt der kostspielige Sicherheitsapparat? So, und nicht anders waren die Fragen zu formulieren, die der Reichstag an den Herrn Reichskanzler richtete und zwar wieder von den nationalen Parteien! Diese Fragen mußten den Grund einer Kanzlerkrise bilden, denn sie treffen die Verfehlungen der reichsländischen Regierung, für die Herr von Bethmann-Hollweg verantwortlich ist. Dann wäre auch die Zaberner Hezpresse nicht Sieger geblieben und es wäre nicht möglich geworden, daß die Garnison von Zabern ähnlich wie einst die

Berliner Garde das Feld räumen mußten. Das Offizierkorps der 99er hat in den schweren Novembertagen eine bewunderungswürdige Disziplin gezeigt. Die Reichsregierung hat einen Rückzug angetreten, den sie nicht nötig hatte, wenn ihre reichsländischen Organe auf dem Posten waren. G. Cleinow

Nachtrag. Im Begriff, die obigen Ausführungen in die Druckerei zu geben, wird mir die in Zabern erscheinende Broschüre „Wackes und Leutnant, D' Revolution uun Zawere, nach Artikeln des Zaberner Anzeigers“ zugesandt. Habe ich auch bisher schon unter dem Eindruck gestanden, daß es sich hier nicht um einen spontanen Ausbruch der Volksleidenschaft handelt, sondern um eine von langer Hand vorbereitete Intrige, für deren sichtbares Eingreifen das unreife Benehmen des Leutnants von Forstner nur den Vorwand bildet, so wird dieser Eindruck nur verstärkt durch das, was in der Broschüre steht. Nach dem Inhalt der Broschüre scheint die ganze Angelegenheit darauf gerichtet zu sein, die Disziplin in der Armee zu untergraben und alle andere Heze hat lediglich diesem Zweck gedient. So lesen wir in der Nr. 140 vom 22. November (Seite 27 der Broschüre): „Schon sind zweimal vierundzwanzig Stunden verflossen und noch nichts ist bekannt über das Schicksal der zwanzig am Donnerstag deportierten elsässischen Soldaten. Sind sie schon in den traurigen Einöden Ostpreußens eingetroffen oder hält man sie sonstwo fest, wo man an ihnen die bekannte Militärtortur vollzieht und sie je nach Bedarf zum Schweigen oder Sprechen bringen will?“

Den Schluß aber krönt folgender „Aufruf zur Gründung eines Hilfsfonds für die gemäßregelten elsässischen Rekruten aus Zabern“: „Gegen die Beleidigungen, die Leutnant Freiherr von Forstner und Sergeant Höflich in Zabern ausgesprochen, hat das elsässische Volk würdig protestiert und energisch Genugtuung gefordert. Statt einer solchen wurde ein neuer Schlag gegen die elsässischen Volksgenossen geführt, indem man die elsässischen jungen Leute, die man zum Militärdienst gezwungen, herausriß aus ihrer engeren Heimat, aus dem Kreise ihrer Verwandten und Bekannten und sie ganz plötzlich nach fremden Garnisonen versetzte. Um diesen wenig bemittelten Opfern blinder Militärgewalt die Fürsorge und Unterstützung, die ihnen hier ihre Verwandten zuteil werden ließen, etwas zu ersetzen, ihnen durch kleine Geldunterstützungen ihr trauriges Los etwas zu erleichtern, soll ein Hilfsfonds gegründet werden, aus dem den dreißig ins Exil Geschickten regelmäßig während ihrer Militärzeit kleine Unterstützungen gewährt werden sollen. Es soll dies dazu dienen, daß sie nicht verzweifeln an der Gerechtigkeit und wissen, daß in ihrer Heimat ihre elsässischen Brüder mit ihnen fühlen und denken. Jedweder Beitrag ist herzlichst dankend willkommen. Es wird darüber öffentlich quittiert wie auch über die Verwendung der Gelder Rechenschaft gelegt. Hierbei sei jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß solche Spender, deren Namen nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollen, nur mit dem Anfangsbuchstaben genannt werden. Zusendungen richte man an die Redaktion des Zaberner Anzeigers, Zabern i. G.“

Ich meine, es ist damit das stärkste Stück gegeben, und die wirklich harmlosen Worte des jungen Leutnants stehen nicht im Verhältnis zu den dreisten Beleidigungen, die sich der Zaberner Anzeiger dem Deutschtum und der Armee gegenüber leistet.

Es wird im Zusammenhang noch interessant sein, was ein Schweizer der Kölnischen Zeitung aus Basel zum Kapitel „Wackes“ schreibt:

„Angesichts der wachsenden Bedeutung, welche der Ereignisse in Zabern wegen dem Worte „Wackes“ beigelegt wird, dürfte es interessieren, daß Wackes auf „Schmyzerdütsch“ „Waggis“ heißt, dessen Anwendung nichts weniger als selten ist. Man hört das Wort Waggis viel zu oft, als daß damit jedesmal etwas Beleidigendes beabsichtigt sein könnte, wenngleich darin ein Rosenname allerdings auch nicht gerade erblickt werden kann. Warum man Waggis sagt, soll nicht untersucht werden, wie anderseits diese Zeilen kein Beschönigungsversuch für beklagenswerte Entgleisungen sein sollen. Der Ausdruck Waggis ist in Basel aber jedenfalls fast an der Tagesordnung, und das weiß der Ersaffer ganz genau. Trotzdem kommt er gern nach Basel, mit Vorliebe kommt er sogar zur Basler Fastnacht in die alte RheinStadt, ausgerechnet zu einer Zeit, zu der in Basel sämtliche Straßen und Wirtshäuser voll sind von als Waggis verkleideten Einheimischen, welche unter dieser Maske ihr Spiel des sogenannten Intrigierens treiben. Der Waggis stellt einen elsässischen Bauer in Holzschuhen mit weißen Hosen, blauem Leinenkittel, Zipfelmütze, blöder Gesichtsmaske, Knotenstock und einem Gemüsenetz über dem Rücken dar. Man sieht große und kleine Waggis, ganz kleine sogar, die kaum laufen können und schon die schelmhafte Waggistracht spazieren führen. Trotzdem kommt der Elsässer mit Vorliebe nach Basel, denn — wenn zwei dasselbe tun, dann ist das bekanntlich noch lange nicht dasselbe.“

Weiter sendet der Köln. Ztg. ein Zigarrenfabrikant die letzte Nummer des vom Kaiserlichen Patentamt herausgegebenen Warenzeichenblattes, die die Eintragung „Gold-Wackes“ für einen im Elsaß ansässigen Tabakfabrikanten enthält. Der Einsender bemerkt dazu: Diese Eintragung kann zur Beleuchtung des in den letzten Tagen so viel genannten Wortes „Wackes“ beitragen. Wenn ein elsässischer Fabrikant das Wort als Warenzeichen wählt, so können ihm doch nicht nur verächtliche Begriffe anhaften. Das Zeichen ist laut Warenzeichenblatt bereits am 16. Mai d. J. angemeldet und am 30. September d. J. eingetragen worden.

G. Cl.

